

RS OGH 2011/8/30 2Ob227/10m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2011

Norm

StVO §Abs2

StPO §43

Rechtssatz

Mit dem Begriff „bestimmen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Straßenerhalter mit Wirkung für alle befugten Benützer einer Verkehrsfläche iSd § 1 Abs 2 StVO auch eine von den Regeln der StVO abweichende Anordnung treffen kann. Dabei handelt es sich um keine hoheitlich verfügte Verordnung einer Verwaltungsbehörde, sondern um eine privatautonome Verkehrsregelung, der mit Rücksicht auf die gesetzliche Ermächtigung gleichwohl rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 227/10m
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 2 Ob 227/10m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127182

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at